

# Verbandsordnung des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker e.V.

**gültig seit:** 14.06.2003, zuletzt geändert am 03.06.2016

Die Verbandsordnung beruht auf §6 Abs. 6 der Satzung. Beschlußfassungen zur Verbandsordnung erfolgen in der Mitgliederversammlung (MV) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **§ 1** Erfüllung des Verbandszwecks

### **Abs. 1**

- <sup>1</sup> Der Verbandszweck laut §1 der Satzung ist durch folgende exemplarisch aufgezählte Maßnahmen zu fördern:
- <sup>2</sup> a) Förderung der Fort-/Weiterbildung in praktischer und wissenschaftlicher Krankenhauspharmazie
- b) Vertretung der Krankenhauspharmazie gegenüber Bund, Ländern, Körperschaften, Berufsverbänden sowie sonstigen Organisationen
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Zusammenarbeit mit pharmazeutischen Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene
- e) Wahrung und Förderung der beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder
- f) Nachwuchsförderung

## **§ 2** Mitgliedschaften

### **Abs. 1**

- <sup>1</sup> Mitglieder von Präsidium und Vorstand sind ermächtigt, Personen zur Aufnahme in den Verband als außerordentliche Mitglieder vorzuschlagen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- <sup>3</sup> Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer beruflichen Situation der ADKA anzuzeigen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand hat bei einer solchen Änderung erneut über diese a.o.-Mitgliedschaft zu entscheiden.
- <sup>5</sup> Eine ggf. eingetretene Änderung der beruflichen Situation wird jährlich mit dem Beitragsbescheid abgefragt; davon bleibt die Pflicht der a.o. Mitglieder zur Änderungsmeldung unberührt.

### **Abs. 2**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, bei besonderen Verdiensten um die Krankenhauspharmazie, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.
- <sup>2</sup> Der Verleihungsakt findet in der Mitgliederversammlung statt.

### **Abs. 3**

- <sup>1</sup> entfällt
- <sup>2</sup> entfällt

### **Abs. 4**

- <sup>1</sup> Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes mit Stimmrecht teilzunehmen.
- <sup>2</sup> Außerordentliche Mitglieder aus dem Ausland werden vom Schriftführer betreut.

### **Abs. 5**

- <sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zu einem Landesverband richtet sich für ordentliche Mitglieder nach dem Dienort, für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach dem Wohnsitz.

## **§ 3** Ausschluß von Mitgliedern

### **Abs. 1**

- <sup>1</sup> Dem Ausschluß eines Mitgliedes muß ein schwerwiegendes Fehlverhalten vorausgehen.
- <sup>2</sup> Dieses kann u. a. darin liegen, daß das Mitglied
  - 1) grob gegen die Satzung oder die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes verstößt
  - 2) seine Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet
  - 3) fortgesetzt gegen die für den Berufsstand geltenden Gesetze verstößt
  - 4) durch sein Verhalten den Interessen und Zwecken des Verbandes zuwider handelt

#### **Abs. 2**

- <sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß des Mitgliedes.
- <sup>2</sup> Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- <sup>3</sup> Das Mitglied kann gegen den Beschluß innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen.
- <sup>4</sup> Diese entscheidet auf ihrer nächsten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Geschäftsordnung**

#### **Abs. 1**

- <sup>1</sup> In der Geschäftsordnung ist die Durchführung der Mitgliederversammlung, die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Arbeitsweise der Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Projektgruppen, sowie Verteilung und Verbleib der Versammlungs- und Sitzungsniederschriften zu regeln.
- <sup>2</sup> Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

### **§ 5 Vorstand**

#### **Abs. 1**

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- <sup>2</sup> Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

#### **Abs. 2**

- <sup>1</sup> Das Präsidium kann bei Vorliegen besonderer Umstände schriftliche Beschlussfassung und Abstimmung innerhalb des Vorstandes veranlassen.

#### **Abs. 3**

- <sup>1</sup> Das Präsidium kann weitere Personen sowie Vertreter anderer Berufsorganisationen zu Vorstandssitzungen einladen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten von Vorstandssitzungen hinzuziehen.

#### **Abs. 4**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist der Umsetzung der Verbandszwecke verpflichtet.

#### **Abs. 5**

- <sup>1</sup> Einzelne Vorstandsmitglieder betreuen die Ausschüsse und Arbeitsgruppen.
- <sup>2</sup> Sie nehmen an den jeweiligen Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen teil und berichten im Vorstand.

#### **Abs. 6**

- <sup>1</sup> Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren zwei Europadelegierte.
- <sup>2</sup> Diese vertreten die ADKA insbesondere bei der Europäischen Vereinigung der Krankenhausapotheker (EAHP/EVKA).
- <sup>3</sup> Näheres regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Aufgabenbeschreibung.
- <sup>4</sup> Einer der Europadelegierten wird als deren Sprecher gewählt.

### **§ 6 Wahl des Präsidiums**

#### **Abs. 1**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium.
- <sup>2</sup> Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>3</sup> Wiederwahl des Präsidenten sowie des 1. und 2. Vizepräsidenten ist nur nach Durchlauf des Präsidial-Turnus gemäß §8 (1) der Satzung zulässig.

#### **Abs. 2**

- <sup>1</sup> Das Präsidium bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, geschäftsführend im Amt.

#### **Abs. 3**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einem Mitglied des Präsidiums das Vertrauen entziehen.
- <sup>2</sup> Auf der selben Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Im Falle des 2. Vizepräsidenten bleibt diese Position bis zum Ablauf der Wahlperiode vakant
- <sup>4</sup> Im Falle des Präsidenten folgt der 1. Vizepräsident im Präsidial-Turnus gemäß §8 (1) der Satzung nach.
- <sup>5</sup> Die vakante Position des 1. Vizepräsidenten wird nachgewählt.
- <sup>6</sup> Kann der Präsidial-Turnus gemäß §8 (1) nicht eingehalten werden, können sowohl der 1. Vizepräsident als auch der Präsident nachgewählt werden.

#### Abs. 4

- <sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus anderen Gründen während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen
- <sup>2</sup> Beim Ausscheiden von Schatzmeister oder Schriftführer macht das Präsidium bis dahin einen Personalvorschlag, der vom Vorstand (ggf. im Umlaufverfahren) zu bestätigen ist.
- <sup>3</sup> Die Nachwahl bei der Mitgliederversammlung wird wie in §6 Abs. 3 der Verbandsordnung beschrieben, vorgenommen

#### Abs. 5

- <sup>1</sup> Die Amtszeit der in Ergänzungswahlen zugewählten Mitglieder des Präsidiums endet mit der Amtszeit des Präsidiums.

## **§ 7 Ausschüsse/Arbeitsgruppen/Projektgruppen**

#### Abs. 1

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung setzt zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse ein.
- <sup>2</sup> Diese umfassen bis zu 10 Mitglieder.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse für die Dauer von 4 Jahren; auf Antrag sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.
- <sup>4</sup> Wiederwahlen sind zulässig.
- <sup>5</sup> Mitglieder, die an der Mitarbeit in Ausschüssen interessiert sind, melden dieses Interesse jederzeit beim Geschäftsführer an; er teilt den Ausschussvorsitzenden diese Interessenten mit.
- <sup>6</sup> Die Ausschussvorsitzenden berufen aus diesen Interessenten nach Bedarf und Verfügbarkeit bis zu 9 weitere ordentliche Mitglieder für ihren Ausschuss; diese Berufung kann auch zeitlich befristet sein; sie ist maximal bis zur nächsten Wahl des Ausschussvorsitzenden gültig.
- <sup>7</sup> Die Ausschüsse erhalten für ihre Arbeit ein gemeinsames jährliches Budget, aus dem alle anfallenden Kosten (Reise-, Raum- etc.) zu bestreiten sind; dies ist bei der Zahl der Ausschussmitglieder zu berücksichtigen.
- <sup>8</sup> Die Ausschüsse und Projektgruppen melden bis Oktober des laufenden Jahres ihren Finanzbedarf (Budget) beim Schatzmeister an (§7 Abs. 1 Satz 4 FinO)
- <sup>9</sup> Sollte ein Budget aus wichtigem Grund nicht ausreichen, kann ggf. in enger Abstimmung mit der Schatzmeisterei und dem Präsidium ein Nachtrag genehmigt werden.

#### Abs. 2

- <sup>1</sup> Ausschüsse können auf Antrag an die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden, wenn dies wegen einer komplexen Thematik sinnvoll ist.
- <sup>2</sup> Sie sind unselbständige Teileinheiten des jeweiligen Ausschusses.
- <sup>3</sup> Die Arbeitsgruppen umfassen bis zu 9 Mitglieder, die vom Ausschussvorsitzenden bestellt werden, sowie ein ordentliches Ausschussmitglied, das als Sprecher der Arbeitsgruppe fungiert.
- <sup>4</sup> Über die Fortführung der Arbeitsgruppen ist spätestens nach Ablauf der Wahlperiode des betreffenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung neu zu entscheiden.
- <sup>5</sup> entfällt

#### Abs. 3

- <sup>1</sup> Präsidium und Vorstand können, zeitlich befristet, Projektgruppen einsetzen.
- <sup>2</sup> Diese bestehen aus bis zu 10 Mitgliedern, die einen Sprecher aus ihrer Mitte wählen.

#### Abs. 4

- <sup>1</sup> Die Ausschussvorsitzenden erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über die Arbeit ihres Ausschusses.
- <sup>2</sup> Die Sprecher der Projektgruppen erstatten dem Vorstand Bericht.
- <sup>3</sup> Die Ausschüsse/ Arbeitsgruppen/ Projektgruppen führen über ihre jeweiligen Sitzungen Protokoll und leiten dieses Vorstand und Präsidium zu.

## **§ 7a Serviceabteilung (gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung)**

#### Abs. 1

- <sup>1</sup> Der ADKA-Serviceabteilung obliegt die Abwicklung der nicht-ideellen Geschäfte der ADKA sowie die Unterstützung der ADKA-Leitungsgremien und -Geschäftsführung
- <sup>2</sup> Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
  - der Verkauf von ADKA-Produkten (Informationsbroschüren, elektronische Medien, etc.)
  - die Betreuung der ADKA-Datenbank (Abschnitt A, §1 Abs. 2 Geschäftsordnung)
  - der Beitragseinzug mit Buchhaltung und Mahnwesen
  - die Führung des Inventarverzeichnisses (§10 Finanzordnung)
- <sup>3</sup> Die detaillierte Aufgabenbeschreibung und die Vergütung der Serviceabteilung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt

#### Abs. 2

- <sup>1</sup> Fachspezifische Artikel (Informationsbroschüren, elektronische Medien, etc.) müssen vor dem Vertrieb durch die Serviceabteilung durch einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe einer inhaltlichen Prüfung und Bewertung unterzogen und durch das Präsidium freigegeben werden.

## **§ 8**      Landesverbände

### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Landesverbände führen den Namen des jeweiligen Kammerbezirkes oder Bundeslandes, bzw. der jeweiligen Bundesländer in ihrer Bezeichnung.

### *Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Landesverbandsvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung der Landesverbände für die Dauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Wiederwahl ist zulässig.

### *Abs. 3*

<sup>1</sup> Aufgabe der Landesverbände ist die Umsetzung der Verbandszwecke auf Ebene des Landesverbandes.

<sup>2</sup> Die Landesverbände erhalten für ihre Arbeit ein gemeinsames jährliches Budget, aus dem alle anfallenden Kosten (Reise-, Raum- etc.) zu bestreiten sind;

<sup>3</sup> Die Landesverbände melden bis Oktober des laufenden Jahres ihren Finanzbedarf (Budget) beim Schatzmeister an (§7 Abs. 1 Satz 4 FinO);

<sup>4</sup> Sollte ein Budget aus wichtigem Grund nicht ausreichen, kann ggf. in enger Abstimmung mit der Schatzmeisterei und dem Präsidium ein Nachtrag genehmigt werden.

### *Abs. 4*

<sup>1</sup> Wechselt ein Mitglied in den Bereich eines anderen Landesverbandes, geht seine Mitgliedschaft zum 1. Januar des folgenden Jahres auf den neu zuständigen Landesverband über.

## **§ 9**      Kassenprüfung

### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

### *Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Kassenprüfer prüfen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Verbandes und legen der Versammlung einen Kassenprüfungsbericht vor.

### *Abs. 3*

<sup>1</sup> Nach dem Kassenprüfungsbericht ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

## **§ 10**     Schlussbestimmung

### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Verbandsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. April 2007 in Weimar beschlossen.

<sup>2</sup> Sie tritt sofort in Kraft.